

Lohntabelle für das Baugewerbe in Hessen

auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin (TV Lohn/West) vom 14. Juni 2024 sowie des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in der jeweiligen Fassung und unter Berücksichtigung des Bezirkslohnvertrages,

gültig ab 1. April 2024,

erstmalig kündbar zum 31. März 2027 .

Die Löhne der Lohngruppen 1 West und 2 West des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar 2021 werden ab dem 1. April 2024 in den TV Lohn/West integriert.

Für den Monat **April 2024** verbleibt es bei den bis zum **31. März 2024** geltenden Löhnen und Ausbildungsvergütungen.

Erhöhung der Tariftstundenlöhne

Stufe 1 Die Tariftstundenlöhne der Lohngruppen 2 – 6 werden ab **1. Mai 2024** um **1,2 v. H.**, der Tariftstundenlohn der Lohngruppe 1 wird ab dem **1. Mai 2024** um **2,2 v. H.** sowie jeweils zusätzlich eines tabellenwirksamen Festbetrages von 230 € monatlich erhöht. Der Festbetrag entspricht einem Zuschlag auf den Tariftstundenlohn in Höhe von 1,33 €.

Stufe 2 Ab dem **1. April 2025** werden die Tariftstundenlöhne der Lohngruppen 2 bis 6 um **4,2 v. H.**, der Tariftstundenlohn der Lohngruppe 1 um **5,0 v. H.** erhöht

Stufe 3 Ab dem **1. April 2026** werden die Tariftstundenlöhne der Lohngruppen 1 bis 6 um **3,9 v. H.** erhöht.

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Ab **1. Mai 2024** werden die Ausbildungsvergütungen im 1. Ausbildungsjahr um **145 €**, im 2. Ausbildungsjahr um **70 €**, im 3. Ausbildungsjahr um **55 €** und im 4. Ausbildungsjahr um **70 €** erhöht.

Ab **1. April 2026** werden die Ausbildungsvergütungen um **3,9 v. H.** erhöht.

Verband baugewerblicher Unternehmer
Hessen e. V.
Emil-von-Behring-Straße 5 • 60439 Frankfurt/M.

Bauindustrieverband
Hessen-Thüringen e. V.
Abraham-Lincoln-Straße 30 • 65189 Wiesbaden

Holzbau Deutschland
Verband Hessischer Zimmermeister e. V.
Werner-Heisenberg-Straße 4 • 34123 Kassel

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19 • 60439 Frankfurt/M.

Die Löhne betragen:	ab 01.04.2024 bis 30.04.2024			ab 01.05.2024 bis 31.03.2025		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
I. Gewerbliche Arbeitnehmer						
Lohngruppe 6 Werkpoliere/Baumaschinen-Fachmeister	24,30	1,43	25,73	25,92	1,53	27,45
Lohngruppe 5 Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter	22,20	1,30	23,50	23,80	1,40	25,20
Lohngruppe 4 *1) Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer	21,15	1,25	22,40	22,73	1,34	24,07
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	21,82	1,28	23,10	23,41	1,38	24,79
Stuckateure und Gipser	21,82	1,28	23,10	23,41	1,38	24,79
Baumaschinenführer	21,48	1,27	22,75	23,07	1,36	24,43
Lohngruppe 3 *1) Facharbeiter/Baugeräteführer	19,35	1,14	20,49	20,91	1,23	22,14
Berufskraftfahrer	19,81	1,16	20,97	21,38	1,26	22,64
Lohngruppe 2a *2) Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer	18,85	1,11	19,96	20,41	1,20	21,61
Lohngruppe 2b *3)	16,96	1,00	17,96	18,49	1,09	19,58
Lohngruppe 2	14,83	0,87	15,70	16,34	0,96	17,30
Lohngruppe 1	12,13	0,72	12,85	13,73	0,81	14,54

TL (Tarifstundenlohn); BZ (Bauzuschlag); GTL (Gesamtтарifstundenlohn)

*1) Siehe Sonderregelung für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten und für das Holz- und Bautenschutzgewerbe.

*2) Die Lohngruppe 2a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

*3) Die Lohngruppe 2b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

Die Löhne betragen:	ab 01.04.2025 bis 31.03.2026			ab 01.04.2026 bis 31.03.2027		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
I. Gewerbliche Arbeitnehmer						
Lohngruppe 6 Werkpoliere/Baumaschinen-Fachmeister	27,01	1,59	28,60	28,06	1,66	29,72
Lohngruppe 5 Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter	24,80	1,46	26,26	25,77	1,52	27,29
Lohngruppe 4 *1) Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer	23,68	1,40	25,08	24,60	1,45	26,05
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,39	1,44	25,83	25,34	1,50	26,84
Stuckateure und Gipser	24,39	1,44	25,83	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer	24,04	1,41	25,45	24,98	1,47	26,45
Lohngruppe 3 *1) Facharbeiter/Baugeräteführer	21,79	1,28	23,07	22,64	1,33	23,97
Berufskraftfahrer	22,28	1,31	23,59	23,15	1,36	24,51
Lohngruppe 2a *2) Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer	21,27	1,25	22,52	22,10	1,30	23,40
Lohngruppe 2b *3)	19,27	1,13	20,40	20,02	1,18	21,20
Lohngruppe 2	17,03	1,00	18,03	17,69	1,04	18,73
Lohngruppe 1	14,42	0,85	15,27	14,98	0,88	15,86

II. Auszubildende	Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich *5		
	ab 01.04.2024	ab 01.05.2024	ab 01.04.2026
im 1. Ausbildungsjahr	935,00	1.080,00	1.122,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.230,00	1.300,00	1.351,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.495,00	1.550,00	1.610,00
im 4. Ausbildungsjahr *4	1.580,00	1.650,00	1.714,00

*4 Gilt nur für Ausbildungsverträge von mehr als 36 Monaten Laufzeit.

*5 Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Berufsfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

***1)**

Sonderregelung für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 TV Lohn/West Anspruch auf die nachstehenden Löhne.

	GTL (in €)
	ab 1. April 2024
Lohngruppe 4	18,87
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3	17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens (soweit geschuldet) dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die vorstehenden Löhne entsprechend angepasst.

Sonderregelung für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 TV Lohn/West Anspruch auf die nachstehenden Löhne.

	GTL (in €)
	ab 1. April 2024
Lohngruppe 4	18,87
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	19,81
Lohngruppe 3	17,93

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens (soweit geschuldet) dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.